

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Selfkant

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang des Verdienstauffalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Selfkant haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 40 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind beim Bürgermeister der Gemeinde Selfkant einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

a) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

b) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Selfkant über die Erstattung des Verdienstauffalls beruflich selbstständiger ehrenamtlicher Angehöriger und Helfer der Freiwilligen Feuerwehr Selfkant vom 17.06.1999 außer Kraft.